

Feier

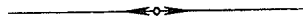
der

Grossherzoglichen Technischen Hochschule

FRIDERICIANA

bei Übergabe des Rektorates

am 30. November 1912



Bericht über das Studienjahr 1911/1912

erstattet von dem abtretenden Rektor

Georg Benoit

ord. Professor des Maschinenbaues

Verfassung und Wirtschaftspolitik

Festrede, gehalten von dem Rektor des Jahres 1912/1913

Dr. Otto Zwiedineck Edlen v. Südenhorst

ord. Professor der Volkswirtschaftslehre

Verfassung und Wirtschaftspolitik.

Durchlauchtigster Großherzog!
Königliche Hoheit!
Hochansehnliche Versammlung!
Werte Kollegen!
Liebe Kommilitonen!

Dank dem ernsten Streben in den Kreisen unserer akademischen Jugend wird es nun bereits zum schönen Herkommen, daß der Rektor seine öffentliche Amtsfunktion mit der Namhaftmachung von Preisträgern und der Überreichung von Preisen beginnen kann.

Die Abteilung für Architektur hat im abgelaufenen Studienjahr für den Wettbewerb der Studierenden um eine Preismedaille den Entwurf eines Konversationshauses für einen Badeort als Aufgabe gestellt. Aus diesem Wettbewerb ist der Studierende Josef Ebert aus Mannheim als Sieger hervorgegangen.

Ferner hat die Abteilung für Maschinenwesen die silberne Redtenbacherplakette für besondere Auszeichnung bei der Diplomhauptprüfung Herrn Anton Ott aus Pfullendorf zuerkannt.

Ich bitte die beiden Herren, die ihnen verliehenen Auszeichnungen in Empfang zu nehmen und überreiche Ihnen hiermit die Preise mit dem herzlichsten Glückwunsch und mit den besten Wünschen für Ihre Zukunft.

Und nun habe ich nach alter Sitte die Übernahme des mir anvertrauten Amtes mit einer fachwissenschaftlichen Rede zu bezeugen. Ist das an sich eine Gelegenheit sich auf den Zusammenhang des Ganzen der Wissenschaft zu besinnen, so ist, wenn eine sog. Geisteswissenschaft vor ihre fast ausschließlich exakten Schwesterwissen-

schaften tritt, die Erwägung der letzten und obersten Fragen der betreffenden Disziplin besonders naheliegend, aus denen auch die Beziehungen erhellen, die sie mit jenen exakten Wissenschaften durch spezielle Lehrziele besonders verbinden.

Allein ein solches Ziel für eine fachwissenschaftliche Rede ist in der Nationalökonomie augenblicklich nicht sehr zu empfehlen, denn ein Streit um die Berechtigung des ethisch-politischen Charakters der Disziplin, der in hohen Wogen geht, berührt mehr oder minder alle diese obersten Fragen. Die Krisis, in der die Wissenschaft steht, hat ihren Ursprung insbesondere darin, daß die Nationalökonomie mit einer Summe von Lehren über das Seinsollende durchgesetzt worden ist, die auch als Wissenschaft ausgegeben werden. Im Hinblick darauf ist neuestens die Nationalökonomie als Politik erklärt und wenigstens der Grad ihrer Wissenschaftlichkeit m. E. nicht ohne Grund in Frage gestellt worden, da nur die Feststellung und Erklärung des Seienden in der Nationalökonomie ähnlich wie in den Naturwissenschaften hier als Wissenschaft anzuerkennen sei.

Die Beschränkung der Aufgaben der Nationalökonomie in dem Sinne, daß sie nicht zu sagen habe, wie das wirtschaftliche Leben gestaltet werden soll, scheint für die Rolle dieser Disziplin an einer technischen Hochschule, wo die Lehrziele ganz besonders auf praktische Probleme hinweisen, nicht unbedenklich.

Allein gerade für die Technische Hochschule ist das Festhalten an dem Prinzip einer klaren Scheidung zwischen völlig gesicherten exakten Tatsachen einerseits, ethisch fundierten Raisonsnements anderseits von allergrößter Wichtigkeit. Wohl handelt es sich darum den Mann zu orientieren, der über die wichtigsten finanziellen Dinge Entscheidungen zu treffen hat, die wie beim Bauingenieur Millionen von Arbeitstagen der nationalen Produktionskraft auf Jahre in bestimmter Richtung fesseln, zu orientieren über die Wirkungen von Vorgängen und wirtschaftspolitischen Maßnahmen, über die Bedingungen, unter denen eine ökonomische Entscheidung diese oder jene Folgen nach sich zieht. Es gilt ihn zu informieren darüber, welche Faktoren den Gang wirtschaftlicher Unternehmungen beeinflussen, fördern oder bedrohen. Über Fragen aber, wie z. B. die, ob Staats-

betrieb empfehlenswert ist oder nicht, inwieweit Gleichheit der Einkommen anzustreben sei oder nicht u. dgl., hat die Wissenschaft nicht absolut zu entscheiden, sondern auch wieder nur Voraussetzungen der einen wie der anderen Lösung aufzuklären und ihre Tragweite für die Gestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu studieren und nachzuweisen; gerade der in naturwissenschaftlichen Kausalitäten exakt zu denken gewohnte Techniker darf über die Grenzen der strengen Wissenschaftlichkeit des Positiven nicht im Zweifel gelassen werden.

Ich schicke diese einleitenden Bemerkungen erkenntniskritischer Natur der Namhaftmachung meines Themas voraus, da dieses in einem gewissen Zusammenhang mit ihnen steht. Denn unter Vermeidung erkenntnistheoretischer Auseinandersetzungen will ich an dem Zusammenhang zwischen Verfassung und Wirtschaftspolitik, den ich zum eigentlichen Gegenstand meiner Rede gewählt habe, zu zeigen versuchen, daß selbst Fragen von eminent politischem Charakter eine leidenschaftslose, parteilose, wissenschaftliche Erörterung finden könne.

Im Hinblick auf die weitgehenden Hoffnungen, die an die fortschreitende Demokratisierung des Gesellschaftslebens insbesondere auch der Wirtschaftsordnung (ich erinnere an das sog. konstitutionelle Fabrikssystem) geknüpft werden, ist dieser Zusammenhang zwischen Verfassung und Wirtschaftspolitik sehr aktuell.

Die Idee eines solchen Zusammenhanges ist sehr alt und nur allzu gebräuchlich z. B. ist eine schematische Konstruktion, die einer bestimmten Entwicklungsreihe der Verfassungen in der so überaus bewegten Verfassungsgeschichte von Althellas eine bestimmte Abfolge der wirtschaftlichen Grundstruktur an die Seite stellt. Da sagt man, die Aristokratien seien agrarisch gewesen, die sie überwindende baustilige Tyrannis sei sozusagen die verfassungsmäßige Grundlage einer ausgesprochen städtischen Politik geworden, die folgende Demokratie habe mit der größeren Bewegungsfreiheit Handel und Verkehr entfesselt und so zur Steigerung der Vermögensdifferenzen, zu Kapitalismus einerseits — Pauperismus andererseits den Anstoß gegeben. Daß ein solcher Schematismus schon für den althellenischen Staatenkomplex nicht zutrifft, hat Ed. Meyer und kürzlich wieder Willamowitz-Möllendorf nachgewiesen.

In Thessalien lebte der Adel von der Landwirtschaft seiner Untertanen, Korinth dagegen war unter der Aristokratie Industrie- und Handelsstadt geworden und gerade dort suchte die Tyrannis agrarische Interessen wahrzunehmen, ähnlich wie Peisistratos in Athen.

Es gibt zwei Wege für unsere Untersuchung: 1. die historische Betrachtung sucht aus dem Verlauf der Menschheits- und insbesondere der Wirtschaftsgeschichte zu erkennen, ob und wenn ja, wie tatsächlich bestimmte Staatsformen mit bestimmten Richtungen der Wirtschaftspolitik zusammentreffen, wie weit darin eine Regelmäßigkeit zu erfassen ist und 2. die sozusagen physiologisch analytische Methode wird zu prüfen haben, ob einer Staatsform an sich ideologische und machtpolitische Eigenheiten innewohnen, die das Verhalten der Staatsautorität zum Wirtschaftsleben entscheidend bestimmen.

Der Gegensatz der Verfassungen für irgend welche praktische Aufgabe ist nicht allezeit mit den beiden Polen der Reihe: der Monarchie auf der einen, der Republik auf der anderen Seite erfaßt worden. Und wohl mit Recht. Wir brauchen nur an Mirabeaus paradoxe These zu denken, daß in gewissem Sinne jede Monarchie eine Republik, jede Republik eine Monarchie sei, da, sofern es auf die effektive Macht ankommt, nur eine Frage des Maßes vorliege, sintemal in den Monarchien der Machtbereich des Herrschers geringer sein könne als der eines Präsidenten einer Republik, was an der Stellung des Königs von England und der des Präsidenten der Vereinigten Staaten wohl auch gerade in wirtschaftspolitischen Problemen nicht zu verkennen ist (Bernatzik). Das Volk, von dem alle späteren hinsichtlich der Auffassung über die Staatsform am meisten beeinflußt worden sind, die Griechen, hatte ursprünglich eine andere an die Natur der Sache viel offenbarer anschließende Verschiedenheit herausgearbeitet: Herodot unterschied einerseits Isonomie oder Isokratie in der die Gesetze für Alle gleich gelten, von der Oligarchie, in der ein Teil berechtigt war über die anderen zu herrschen. Erst unter Plato beginnt man die Isonomie Demokratie zu nennen. Die dritte Form, die die Griechen bei den Fremden fanden, mit denen sie im Verkehr standen, die Monarchie auch Tyrannia genannt, insbesondere die der Perser und Ägypter, war mit ihrem hellenischen Freiheitsgefühl

unvereinbar. Aber gerade dieses Bekanntwerden mit der Tyrannis, die übrigens erst bei Plato den üblen Beigeschmack erhielt hat den Glauben mitbegründen geholfen, daß es ein für alle Zeiten und Völker passendes Ideal der Staatsform geben müsse, und hat zum Prüfen der Verfassungen geführt, ob sie in ihren Wirkungen nach der ökonomischen und sozialen Seite dem Staatsideal entsprächen. Auf diesem Wege kamen Sokrates und Plato und im Anschluß an sie Aristoteles zu einer Scheidung aller menschlichen Associationen in zwei Gruppen: die einen, die dazu dienen, die Interessen der Herrscher zu befriedigen, das Volk zu Gunsten der Herrschenden auszubeuten; die anderen, die die Verfolgung von Gesamtinteressen zum Zwecke haben.

Gegenüber dieser Unterscheidung der zwei Gruppen: trat die Dreigestaltigkeit der Staatsform ganz in den Hintergrund. Ja, Plato stellt die Monarchie der Tyrannis, die Aristokratie der Oligarchie, die Demokratie der Ochlokratie (der Pöbelherrschaft) in dem Sinne gegenüber, daß immer die erstgenannte jeder der drei Typen im Interesse des Volkes regiert, die zweite im Interesse der Machträger.

Ganz abgesehen davon stoßen wir auf zwei Schwierigkeiten einmal, daß die Demokratie als Staatsform nicht nur im Überblick über die Jahrtausende, in denen es Demokratien gab, sondern unmittelbar heute einen Reichtum von Arten aufweist, der für die wirtschaftlichen Interessen von erheblicher Tragweite sein kann; und andererseits, daß eine wissenschaftliche Festlegung des Begriffes Demokratie nur historisch möglich ist. Ob man das Mitbestimmungsrecht in Staatsangelegenheiten mit dem 20. oder 30. Lebensjahr beginnen, mit einer sittlichen Untadelhaftigkeit verbinden will, ob man es dem männlichen Geschlecht allein oder beiden Geschlechtern zuweisen will, ist Sache des Ideals, also gerade in dem wichtigsten Punkte, dem Umfange der durch Gesetz zur Herrschaft Berufenen ist der Begriff Demokratie wissenschaftlich mehrdeutig.

Wir müssen zunächst verzichten, diesen Variationenreichtum der Staatsformen zu berücksichtigen. Mit einem Einblick in historische Zusammenhänge dürfte jedoch die Überzeugung gefestigt werden, daß im realen Leben die Unterschiede der Staatsformen scharf genug hervor-

getreten sind, um die Tragweite der Differenzierung auf die Wirtschaftspolitik beurteilen zu können.

Zwei Ideenkreise sind es vor allem, die in der Geschichte der Wirtschaftspolitik der Staaten eine besondere Rolle gespielt haben: einmal die Idee der Autarkie, der Selbstgenügsamkeit im ökonomischen Verhältnisse des Staatskörpers nach außen und damit implicite die Tendenz der höchstmöglichen Erhaltung und Steigerung nationaler Produktivkräfte und zweitens die Idee ökonomischer Autonomie von Teilkörpern im Staate. Fast immer finden wir in der Wirtschaftspolitik einen Faden, der die Verbindung zu einer der beiden Ideen hergestellt: ich wiederhole einmal den Staat wirtschaftlich in der Bedarfsdeckung vom Ausland unabhängig zu stellen und zum anderen in gewissen Fragen die planmäßige Regelung wirtschaftlicher Verhältnisse den interessierten Gruppen selbst zu überlassen.

Aber wir, die heute auf Schritt und Tritt der direkten oder indirekten Wirksamkeit des Staates in der Welt der materiellen Interessen begegnen; wir, die wir im Geld- und Bankwesen, in der heutigen Grundrichtung der Außenhandelspolitik, dem Schutzzollwesen, in der Agrarpolitik, der Forst- und Veterinärpolizei usf., in die kaum mehr empfundene Lenkung durch Gesetze und Verwaltung völlig eingelebt sind; wir, die wir gewöhnt sind, nicht nur an das positive Wirtschaften des Staates und der anderen Körperschaften im Staat, sondern immer und immer wieder die Förderung nach solcher Aktivität des Staates erheben; wir, die wir nur zu sehr geneigt sind, in Minimis nach Polizei und Staatshilfe zu rufen, wir können uns kaum mehr vorstellen, daß es Staatswesen ohne staatliche Wirtschaftspolitik gegeben haben konnte, uns verbindet sich der Staatsbegriff bereits mit der Vorstellung eines gewissen Maßes von Geborgen-werden-müssen, von Eingebettet-sein in staatlich organisierte Fürsorglichkeit, mit der Überzeugung der Selbstverständlichkeit, daß die Gesetzgebung wie eine Art Uferschutzbau den Strom des wirtschaftlichen Lebens in ein ganz bestimmt vorgezeigtes Bett bannt.

Wenn ich es nun unternehme in kurzen Zügen den Zusammenhang von Staatsform und Wirtschaftspolitik an historischen Vorgängen

zu verfolgen, so muß ich es mir leider versagen, auf die Verhältnisse in der Antike eingehender abzuheben, denn ich glaube zweckentsprechender vorzugehen, wenn ich eine im ganzen geschlossenere Entwicklungslinie, die der nachchristlichen mitteleuropäischen Gesellschaft, als Untersuchungsobjekt heranziehe.

Aber ich möchte doch nicht unerwähnt lassen, daß uns die Geschichte der Antike wie insbesondere M. Webers glänzende Darstellung der Agrargeschichte des Altertums nachweist, hochinteressante und überraschendste Materialien für unser Thema liefert; hauptsächlich in dem Sinne, daß für die Antike in der Tat die Verschiedenheit der Verfassung mit einer solchen der wirtschaftlichen Ordnung gepaart erscheint. Es ist nach dem tiefen Einblick, den die Papyrusforschung in Wirtschaftsverhältnisse des Ptolomäischen und römischen Aegypten uns gewährt, unverkennbar, daß die Monarchie den Profitmöglichkeiten des privaten Kapitals einen engeren Spielraum gelassen hat als die republikanische Polis. Das hing vor allem mit einer Eigenheit der Monarchie zusammen: sie betrachtete und behandelte ihren Grundbesitz mehr als politisches Machtmittel denn als sozusagen kapitalistisches Ausbeutungsobjekt, das der Grundbesitz im antiken Stadt-Staat im hohen Maß geworden war. Diese Eigenart der antiken Monarchie ist übrigens ziemlich genau in dem frühmittelalterlichen Großkönigtum wieder zu finden.

Für das deutsche wie auch wohl für das ganze übrige europäische Mittelalter ist freilich die längste Zeit der Wirkungskreis der staatlichen Wirtschaftspolitik außerordentlich bescheiden, denn das Wirtschaftsleben des frühen Mittelalters steht ursprünglich auf der Stufe einer vorwiegend verkehrslosen, mindestens verkehrsarmen Wirtschaftsordnung. Es gab eine Unzahl in sich abgeschlossener und sich genügender, nur den Eigenbedarf produzierender Lebenskreise. Die private Hauswirtschaft war bis in die Zeit der Stadtgründungen hinein, bis zur Entwicklung spezifisch städtischen Lebens autark d. h. selbstgenügsam, die Bedarfsdeckung bedurfte des Güterverkehrs normalerweise so gut wie gar nicht, die Lebensverhältnisse waren vergleichsweise wenig verschieden. Und unverkennbar war auch das Feudalwesen in seinen Anfängen geeignet, das Bewußtsein der Klassen-

gegensätze zu vermindern. »Gut ohne Ehre ist kein Gut, Leib ohne Ehre hat man für tot, alle Ehre aber kommt von der Treue« diese schönen Worte der Glosse des berühmtesten deutschen Rechtbuches, des Sachsenspiegels, kennzeichnen noch eine gewisse Verachtung gegenüber der Welt der materiellen Interessen.

Die frühesten wichtigen unter den Veranlassungen für das Eingreifen der staatlichen Autorität in die Wirtschaftsverhältnisse sind: einmal die Störung irgendwelcher sozialen quantitativ maßgebender Interessen und zweitens das fiskalische und militärische Interesse des Landesherrn.

Bei der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit jeder einzelnen Hauswirtschaft waren es vor allem Mißernte und Elementarschäden, also Notlagen durch Naturereignisse, die zu wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Staatsautorität Anlaß gaben. Insofern bot diese ökonomische Isoliertheit, das Fehlen eines regelmäßig funktionierenden Verkehrsorganismus Gefahren. Ihnen entgegenzuarbeiten wurde als Aufgabe der staatlichen Gewalt empfunden, namentlich dort, wo nicht die höchst elementare Selbstverwaltung der kleinen Gruppen insbesondere der Markgemeinde Vorsorge traf.

Soweit die nachbarlich-genossenschaftliche Hilfsorganisation versagte, ward daher staatlicher Einfluß notwendig. Die Größe der karolingischen Reichsregierung liegt in dem Erfassen dieser Notwendigkeit.

Der Grundzug ihrer Politik ist ein großstiliges Herausarbeiten des Übergewichts der zentralen Staatsgewalt, über alle übrigen bishin selbständigen Gewalten, insbesondere die Grundherrschaften. Immer der verkehrsarmen Wirtschaft Rechnung tragend, lenkt insbesondere Karl d. Gr. die Aufmerksamkeit auf das Vorrathalten und Sparen, auf das Sammeln von Gütern in Zeiten des Überflusses durch Anlage von Magazinen, auf die Erziehung zu gewerblichen Fähigkeiten, er veranlaßt durch Gesetz die Verbesserung der Weide, sorgt für die Anbahnung von Transportverbesserungen durch Gesetzgebung über Straßenerhaltung und Brückenbau, Verpflichtung zu Gastlichkeit und Beherbergung, man fördert wie schon unter Pipin den Güterverkehr, soweit solcher im Hinblick auf die Transportver-

hältnisse im Bereich des Möglichen lag, durch klare Ordnung und Vereinheitlichung des Münzwesens, Regelung des Marktverkehrs, insbesondere durch Ausbildung des Marktschutzes und durch Marktpolizei.

Freilich entgegen den Absichten ihres Schöpfers begründete die karolingische Wirtschaftspolitik einerseits in ihren Zielen die verkehrswirtschaftliche Entwicklung, anderseits in ihren Mitteln, in dem Beamtentum die Ausantwortung der Reichsgewalt an eine mächtig aufstrebende Klasse, an ein zentrifugales Element, die Grundherrschaft, die der Zentralisation und Einheitlichkeit ökonomischer Politik entgegenarbeitet.

Wie wenig in der Folgezeit das deutsche Königtum Träger der Wirtschaftspolitik gewesen, dafür zeugt die große Stauferzeit. Wohl wird von Friedrich I. behauptet, seine Politik sei wirtschaftlich orientiert gewesen, er habe wirklich die Geldwirtschaft der oberitalischen Städte gewaltsam unterdrücken wollen, die alte Naturalwirtschaft wieder an ihre Stelle setzen, aber bewiesen ist diese Auffassung nicht und als wirkliches Zeugnis seiner wirtschaftspolitischen Wirksamkeit bestehen nur die Landfriedensbestrebungen, unter denen die wichtigsten Bestimmungen sind: die Getreidepreisregulierung von Jahr zu Jahr und jene an sich so reizvolle Freierklärung des Waldes, die Abwehr der Einforstungen, indem verfügt wurde, daß am grünen Wald und an der grünen Weide Jeder nach seinem Belieben und Bedürfnis Anteil nehmen könne und selbst wer zu Pferd durchs Land ziehe, die Erlaubnis habe für sein Roß so viel Futter von der Weide zu nehmen, als er am Wege stehend erlangen kann.

Wir tun einen tiefen Blick in die Wirtschaftszustände selbst und erkennen etwas vom Abglanz eines goldenen Zeitalters, das noch keine Kargheit der Natur gegenüber dem noch undicht sitzenden Volk kennt und in dem die Freiheit unzweifelhaft noch das den Gesamtinteressen am vollsten entsprechende Prinzip der Wirtschaftspolitik ist. Es ist bezeichnend, daß auch das Geldwesen nicht einheitlich zu regeln versucht wird.

Freilich ein wirtschafts- und gleichzeitig verfassungspolitisches Problem pochte ganz gewaltig an die Pforte der staatlichen Autorität und heischte Stellungnahme: das Aufkommen neuer Sonderinteressen-

gruppen, die anfänglich nur auf städtischem Boden, bald aber auch außerhalb desselben gediehen. Hatte Friedrich I. auf den Ronkalischen Feldern 1158 schon das Eigentums- und Hoheitsrecht an allen öffentlichen Straßen statuiert, um die Verkehrsentwicklung nicht durch neidgeborene Neugründungen von Städten, neue Wegenlagen, andererseits auch Wegsperrern zu gefährden, und die Wirksamkeit nachbarlichen Neides für das Gemeinwohl unschädlich zu machen, so ist unter seinem großen Enkel der Gegensatz zweier Verfassungsprinzipien, des monarchischen Zentralismus und der demokratischen Autonomie der Ausgangspunkt schwerster Kämpfe geworden, die für die Geschicke des deutschen Volkes keine geringe Tragweite erlangen sollten.

Sie sind verknüpft vor allem mit der faszinierenden Persönlichkeit Kaiser Friedrichs II., der in dem großartig zentralisierten und beamtenmäßig verwalteten sizilischen Reiche, wie es die beiden Roger entwickelt hatten, sein verfassungs- und wirtschaftspolitisches Ideal sah und verfolgte.

Aus dem ererbten Hasse gegen die Demokratie, die seinen Zielen eines zentralistischen Beamtenstaates in der Macht und Freiheit der italischen Stadt im Wege stand, schöpfte er mit seine Politik.

»Der ungeduldige Herrenmensch in ihm verstand die zähe Tüchtigkeit des bürgerlichen Wesens nicht. Der Sproß eines glänzenden Geschlechts, der in der Sonne Siziliens zum Jüngling erwachsen war, den die Pracht des Orients blendete, den die Jagd in grünen Wäldern und den Blick auf das weite Meer lockte, mißachtete die enge Existenz in dumpfen Häusern und engen Straßen. Das Volk mochte, wenn es sich gehorsam beherrschen ließ, auf Wohltaten und Besserung seiner Lage hoffen, die Quelle allen Rechts und aller Macht aber sollte der Kaiser sein, dessen Gnade Glanz, dessen Ungnade Vernichtung bedeutete« (Davidsohn).

Das Schicksal des Staufers Friedrich II. steht in engem Zusammenhang mit unserem Probleme: seine autonomiefeindliche Politik scheint die typische jener Staatsform zu sein, die er vertritt. Allein sie ist vor allem Persönlichkeitspolitik, es fehlt jede Spur entwicklungs-mäßiger Notwendigkeit. Und sie bleibt wirkungslos. Soziologisch

zu erklären ist seine Wirtschaftspolitik nur als eine Verführung, eine Vorausahnung kommender Aufgaben.

Das Verfassungsprinzip der Autonomie war es, um das in den italienischen Stadt-Staaten, allen voran Florenz, der Kampf ging, der die Geschlechter und die Popularen mit dem Feldruf »Hie Welf! Hie Waiblingen!« durch Jahrhunderte in Atem hielt. Gegen die Eindämmung städtischer Entwicklung und Autonomie kämpfte die Bürgerschaft von Florenz, Lucca, Pistoja, Genua usf., wenn sie es mit den Welfengeschlechtern hielt, weil diese Gegner der Staufen waren, deren Antipathie gegen die städtebürgerliche Macht von Barbarossa her in Erinnerung stand.

Wodurch unterschied sich nun für die Welt der ökonomischen Interessen der Wirkungswert der republikanischen Verfassung des italienischen und jedes anderen Stadtstaates von dem der Politik der Könige?

Wir versuchen aus den historischen Tatsachen eine Antwort zu finden. Allein, für alle Verfassungserscheinungen im Zusammenhang mit ökonomischen Zuständen und Wandlungen ist für jene Zeit die Zuchtlosigkeit charakteristisch, der kein Gesetz außer dem des eigenen Vorteils heilig war und so ist es überaus schwierig, in der Zeit des unablässig lauernenden Morddegens und der Brandfackel diese oder jene Verfassungsform auf ihren ökonomisch-politischen Entwicklungswert zu prüfen. Dazu kommt die Unstetheit der Verfassungen. In geradezu jähem Wechsel folgte z. B. in Florenz, über das wir durch neuere Forschungen besonders gut unterrichtet sind, eine Verfassung der anderen. Über solche Unstetheit goß Dante, dessen Herz freilich der ruhigen alten Epoche gehörte, die Schale seines feinen Spottes aus, wenn er andeutete, Florenz sei so viel leistungsfähiger als die antike Republik, da, was im Oktober gesponnen, im November alsbald aufgelöst sei. In diesem Verfassungswechsel konnte von einem Ausleben der Politik keine Rede sein.

Aber es gab natürlich eine typische Politik der geschlossenen Stadtwirtschaft. Wir bezeichnen damit die bedeutsame zweite Stufe in der Entwicklung der menschlichen Wirtschaftsorganisation.

Die Stadt will Mittelpunkt und Schwergewicht eines Wirtschaftsorganismus sein, will das umgebende Landgebiet für die Approvisionierung der Stadtbewohner beherrschen, nicht nur politisch, sondern wie für die eigene so für die Bedarfsdeckung der Landbewohner als Absatzgebiet städtischer Produkte. Fremdstädtische Erzeugnisse werden vom Markte abgewehrt; für die Stadtbewohner sollte der Verkehr mit Ausschließung des Detailhandels stattfinden. Es herrscht in den ersten Zeiten dieser Wirtschaftsentwicklung die ausgesprochen demokratische Idee und Tendenz, die brüderliche Gleichheit, die unter den Dorfgenossen bestand, auch innerhalb des Stadt- und Marktgebietes aufrecht zu erhalten.

Träger dieser Politik war nun zum Teil allerdings zunächst die Stadtbevölkerung als Wirtschaftsgenossenschaft. Die Zunft war autonomes Verwaltungselement. Aber die Mittel der gemeinstädtischen Wirtschaftspolitik waren abzuleiten vom König: die Gerichtsbarkeit, die Gewichts- und Maß-, die Zoll- und die Münzgerechtigkeit hatte er zu verleihen. In dem Maße als der König mit solchen Verleihungen vorging, vermochte er fördernd oder hemmend die Entfaltung des für die allgemeinwirtschaftliche Aufwärtsbewegung meist bestimmenden städtischen Verkehrs zu beeinflussen und hat auch in dieser Hinsicht lange gewirkt. Freilich viel zu früh und allgemein hat sich der deutsche König in wachsenden Kampfnöten diese beherrschende Stellung verderben lassen. Für die Marktentwicklung gewann das Aufsichtsorgan, der Rat, wachsende Bedeutung. War auch in der Verleihung des Rates an eine Stadt, womit ihre Autonomie gefördert werden konnte, der König in der Lage Politik zu treiben und hat er es auch getan, so ward diese Autonomie für die Stadt immer wertvoller.

Das Polizeiverordnungsrecht des Rates, das sich meist gewohnheitsmäßig aus dem bloßen Aufsichtsrecht herauschälte, war oft ein wichtiger erster Ansatz zur Wirtschaftsautonomie und hat, wo Mut und Kraft einer Bürgerschaft nicht fehlten, zu wichtigen Usurpationen geführt, die dann dem autonomen Willen wieder neue Nahrung gaben.

Eine der berühmtesten solcher Usurpationen war diejenige der Goldmünzenprägung von Florenz; eine Maßregel von außerordentlicher Klugheit und Einsicht der Florentiner Kaufleute, die jeden-

falls besser als irgend ein Beamter der Könige und Landesherrn zu durchschauen vermochten, welche Wichtigkeit der Wertstabilität der Zahlungsmittel und der Beständigkeit des inneren Metallgehaltes des Geldes innewohnt.

In den Vordergrund dieser städtisch-autonomen Wirtschaftsverwaltung trat ursprünglich eine Abundanzpolitik, Maßnahmen der Stadtverwaltung, durch die die reichliche Versorgung der Stadt mit allen wichtigsten Bedarfsartikeln gesichert werden sollte: Konsumentenschutz. Und darin wurde unleugbar viel tüchtiges, dem Ziel entsprechendes geleistet.

Aber mangels richtiger Kenntnisse über die Kausalzusammenhänge im Wirtschaftsleben ist man natürlich nicht immer auf dem richtigen Weg gewesen: als z. B. in Florenz der gewöhnlich zwischen 8 und 12 Soldi für den Stajo schwankende Getreidepreis in den 20er Jahren des XIV. Jahrhunderts auf 38 Soldi stieg, zitierte man 60 Händler und verlangte Maßnahmen von ihnen zu wissen, wie gegen die Teuerung vorgegangen werden sollte; als sie das nicht konnten, wurden 39 verhaftet und vereinzelt durch Folter gezwungen anzugeben, wer Getreide auf gekauft habe.

Andererseits ist es für die Beurteilung des von uns aufgeworfenen Problems schon für jene Zeit nicht gleichgültig, daß die Abundanzpolitik auch der schärfste königliche Gegner der städtischen Autonomie selbst getrieben hat: Friedrich II. in seinem Königreich Sizilien. Er verfolgte beispielsweise eine Getreidepolitik mit einer Sicherung der Getreideversorgung der Landesbewohner durch Handelsfreiheit im Innern, Ausfuhrverbote bei Teuerung u. dgl. in einer Uneigennützigkeit, wie sie die städtische Politik keineswegs immer auszeichnete und die zu dem hochwogenden Eigennutz eines aristokratischen Gemeinwesens, des deutschen Ordens im schroffen Gegensatze stand.

In den wenigsten Fällen freilich war die mittelalterliche Stadtverfassung eine wahrhaft demokratische und gerade in den Städten und in denjenigen Phasen, in denen die städtische Politik die Bahnen für eine großzügige Entwicklung zu bereiten suchte, hat die Stadtverfassung das Gesicht der Oligarchie. Das gilt, von der berühmtesten Aristokratie am Rialto natürlich ganz abgesehen, von den

großen italienischen Stadtstaaten allen, Florenz nicht ausgenommen, und gilt von der Gesamtheit deutscher Städte, in denen bei dichterem Bevölkerung reichere Berufsgliederung sich entfaltet hatte. Gesellen, Tagelöhner, kleine Ackerbürger und Hörige, ebenso wie die Juden blieben von der Stadtregierung völlig ausgeschlossen. Das demokratische Wesen ist nur im Prinzip der Selbstverwaltung ausgeprägt. Deren wirtschaftspolitischer Charakter aber ist nicht konstant.

Die Wirtschaftspolitik der Stadtrepubliken, wurde im weiteren Verlauf dieser Epoche autonomer Politik tatsächlich immer mehr durchsetzt mit partikularistischen Interessenstrebungen. Immer mehr wuchs sich die autonome Gesetzgebung der Städte zu einer einseitig monopolistischen Förderung, einer herrschenden Bewohnerschicht aus. Der Geist einer ausgleichenden Tendenz der städtischen Politik ging zumeist unter dem Widerstreit verschiedener oligarchische Interessengruppen immer mehr verloren.

Auch um die landschaftlichen, spezifisch agrarischen Verhältnisse hat weder Reich noch Territorialstaat die längste Zeit sich gekümmert und neben der städtischen Autonomiebildung ist die Selbstverwaltung der Landgemeinden zu einer ähnlich wichtigen Ordnung der wirtschaftlichen Gemeindeinteressen gelangt sowohl für Landeskultur als auch für die öffentliche Sicherheit. Die Dorfweistümer, in denen diese Autonomie bestimmtere Gestalt gewann, sind, wie Inama unwidersprochen gezeigt hat, ein wichtiges Mittelglied zwischen der älteren, elementaren grundherrlichen Lokalverwaltung und den späteren landesherrlichen Polizeiordnungen. Bedenkt man die Vielgestaltigkeit der zu regelnden Materien, so möchte man allerdings meinen, die Territorialgewalt hätte damals gar nicht jenes Maß von Zweckmäßigkeit in diese Wirtschaftspolizei hineinzubringen vermocht, wie die auf sich selbst angewiesenen Bauerngemeinden.

Und wie in den Städten, so auch in den Markgemeinden finden wir Genossenschaftsbildung mit strengem Ausschluß alles Fremden; ausgesprochen separatistische Wirtschaftspolitik, beherrscht vom Egoismus, bekräftigt durch die kanonistische Lehre vom *justum pretium*, die aller kapitalistischen Entwicklung entgegenzuwirken suchte,

sofern sie nur wirklichen Arbeitsleistungen einen entsprechenden Gewinn zuerkennen wollte. Sein Vorrecht in wirtschaftlichen Dingen innerhalb des eigenen Gebietes stützte der Bürger wie der Bauer auf seine Gemeinschaftsleistungen, so z. B. Burgwerk und Beden (direkten Steuern), von denen der Fremde frei war.

Scheint also für die kleinen Gebietskörperschaften, die Gemeinden, nach den städtischen Verhältnissen zu schließen, die auf Autarkie gerichtete, immer einseitiger das Produzenteninteresse wahrnehmende Politik typisch oligarchisch, so steht dem die Gleichartigkeit der Tendenz in den unvergleichlich demokratischeren Markgemeinden entgegen. Die Verfassung der autonomen Sozialkörper wirkt nicht differenzierend bezüglich der Wirtschaftspolitik.

Diese unverkennbar großzügig einsetzende Epoche typischer Autonomie der Mikroorganismen im größeren Staatsgefüge etwa vom XII. bis XV. Jahrhundert findet staatspolitisch im gewissen Sinne ihren Ausdruck in der Ständischen Verfassung des werdenden Territorialstaates. Die einzelnen Stände sind zumeist die sonderinteressierten Gruppen, die wirtschaftspolitischen Mikroorganismen.

Freilich sind wir über das Wesen der Ständischen Verfassungen und namentlich in ihrer besonders variationreichen Entwicklung in den Territorien Deutschlands nicht ganz eindeutig aufgeklärt.

Einen Eindruck aber gewinnen wir gegenüber der großen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen dennoch: die territorialstaatliche Verfassung ist in ihrer ersten, mittelalterlichen Phase keineswegs rein monarchisch, der alte Territorialstaat ist dualistisch. Jeder Bewohner hat nämlich einerseits zum Landesfürsten, andererseits zu dem durch die Stände gegenüber dem Landesherrn vertretenen Land Untertanenbeziehungen. Und dieser Dualismus kommt, sofern der Landesherr staatliche Wirtschaftspolitik treibt, in einer Teilung der Kompetenz zur Wirtschaftspolitik zur Geltung, freilich ohne daß diese Teilung klar formuliert würde, weshalb sie auch keineswegs immer eingehalten wird und mehrfach als eine Doppeltheit der Kompetenz sich bemerkbar macht. Die Politik des Landesfürsten ringt sich nur allmählich zu einer gewissen Geltung gegenüber den disparaten autonomen ständischen Elementen, Grundherrn, Städten und Klerus empör;

wo und sobald sie Kräfte genug aufreiben kann, durchkreuzt sie oft die der Stände. Demnach ist es aber auch ausgeschlossen, beiden bestimmte Richtungen der Wirtschaftspolitik zuzuschreiben.

Auf der einen Seite tritt der Landesfürst gegen die Grundherren, das hauptsächlichste ständische Element, zugunsten der bäuerlichen Markgemeinde auf, schützt diese z. B. gegen die Ausforstungen jener und regelt die Nutzungsansprüche an Wald und Weide nicht selten mit besonderer Wahrung des Nutzungsrechtes der nicht erbgesessenen kleinen Leute an der Almende, andererseits hat der Landesfürst, selbst Grundherr, oft der größte im Territorium, da und dort die Interessen als solcher verfolgt und es wurde die grundherrliche Kulturpolizei zur landesfürstlichen.

Ich erwähne ferner den in manchen Territorien verhältnismäßig schon früh einsetzenden Einfluß der Landesherrn auf die Handelspolitik, die, mag sie sich auch in der Hauptsache in der Richtung der städtischen Politik bewegt haben, doch gar nicht selten nachweisbar gegen diese gerichtet, sich durchzusetzen vermochte. So war Albrecht I, wie Luschin darlegt, ein Freihändler, der die engherzige, maßlos egoistische Politik der Wiener niederzwingend, ihnen die Verkehrsfreiheit fremder Händler auferlegte. Im Norden wieder war es die Territorialregierung die im preußischen Ordensland gegen die Städte den Grundsatz durchsetzte, daß keine preußische Stadt der anderen mehr die Getreidezufuhr sperren durfte.

Im XIV. Jahrhundert wurde das Auftreten der landesherrlichen Autorität gegen die Sonderinteressenpolitik der ständischen Gruppen, namentlich gegen die städtischen Organisationen oft schon recht notwendig; aber überwiegend fehlte es bei der Staatsgewalt an Kraft und Mitteln sich durchzusetzen, da der staatliche Verwaltungsapparat fehlte. Ihn schuf erst eine spätere Zeit, scheinbar auch mit einer neuen Politik.

Es hat sich, bekanntlich im Gegensatz zu der von Burckardt begründeten Auffassung, daß die Renaissance kulturell als ein vom Mittelalter ganz scharf getrenntes Zeitalter ohne jeden Zusammenhang mit diesem aufzufassen sei, neuestens die Anschauung immer stärker Geltung verschafft, daß die Renaissance nichts anderes ist, als eine organische Weiterentwicklung des mittelalterlichen Lebens, daß die italienische

Renaissance nur ein Teil der Gesamtbewegung des Abendlandes zum Individualismus ist und daß dieser, wie Neumann formuliert, das Resultat und die feinste Blüte des Mittelalters war. Und der Tübinger Historiker Götz schließt an, daß das Mittelalter voll von sog. Renaissancezügen sei. Wir möchten ähnliches unbedingt für das Wirtschaftsleben als einen wichtigen Teil des Kulturlebens behaupten.

Jene Wirtschaftspolitik, die man den Merkantilismus nennt, die die Idee der Selbstgenügsamkeit von der Stadt auf den Staatskörper übertrug und darauf ausging Volk und Land zu einem einheitlichen, in sich geschlossenen Wirtschaftsorganismus zu verbinden, diese Politik, die ihren Höhepunkt mit dem Wirken Colbert's und Cromwell's also einerseits im Staat des Sonnenkönigs, anderseits in dem republikanischen England erreicht hat und weit ins XVIII. Jahrhundert hinein fortklingt, sie ist keineswegs erst ein Produkt der Neuzeit, sondern setzt vielfach im XIV. Jahrhundert, mit einzelnen Persönlichkeiten und Vorgängen auch im XIII. ein. Die Ideen sind also schon lange vorhanden, nur das wichtige Mittel, der staatliche Apparat, das Beamten-tum wird nun erst planmäßig entwickelt. Und gerade diese Phase der staatlichen Wirtschaftspolitik, deren Grundideen durch ein halbes Jahrtausend gewirkt haben, ist im Rahmen der verschiedensten Staatsformen gepflegt und fortgebildet worden: sie setzt im dualistischen spätmittelalterlichen Territorium, im republikanischen im Wesen ebenso wie im monarchischen, ein und tritt nun im Rahmen desselben in der Regel vom Landesfürsten, mitunter aber auch gegen ihn von den Ständen besonders vertreten, immer deutlicher hervor. Es ist gewiß nicht richtig, stets ähnlich wie im Colbertistischen Merkantilismus, im Zentralregiment des Landesherrn die wirtschaftlich einigende Kraft und den Staatsgedanken zu suchen. Selbst nicht in den habsburgischen Territorien. In den steierischen Landtagsverhandlungen des XVI. Jahrhunderts z. B. spricht der ständische Wunsch nach einer wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der Landesteile, Städte und Landschaft, eine so deutliche Sprache, daß der damals schon wie heute natürliche Gegensatz zwischen Stadt und Land zurücktrat und beide sich einigten gegenüber dem politischen Prinzip des Landesherrn »divide et impera«, das aus jenem Gegensatz Nutzen ziehen konnte.

Steht weiter fest, daß die landesfürstliche Wirtschaftspolitik auf die Intensivierung des Verkehrs gerichtet war, und daß damit der volkswirtschaftliche Zusammenhang der Teile und Gruppen gefördert wurde, so ist damit freilich noch kein verlässlicher Anhalt für die letzten Zwecke solcher Maßnahmen gewonnen. Wie zweideutig solche unter Umständen sein konnten, haben auch wieder z. B. die österreichischen Erblände gar oft erfahren.

So ging z. B. anfangs des XVI. Jahrhunderts, Jahre hindurch der Kampf des Landesfürsten mit den Ständen des Landes Steiermark um die Schlachtviehausfuhr von Steiermark nach Tirol. Der Landesfürst tritt gewissermaßen als Vertreter der Gesamtstaatsidee in wirtschaftlicher Hinsicht auf und verlangt Freiheit des Verkehrs von einem Erbland ins andere. Die Stände weigern sich, weisen auf die Erhöhung des Fleischpreises von 3 auf 6 Pfennig pro Pfund also um 100% in wenigen Jahren hin; aber sie müssen nachgeben, scheinbar dem Gesamtstaatsinteresse, in Wahrheit freilich dem Interesse Ferdinand I. an dem möglichst hohen Ertragnisse der Schwatzer Silberbergwerke, das von der Billigkeit der Nahrung der Bergleute abhing, die andernfalls Lohnerhöhungen erhalten mußten. Sie waren die Konsumenten steirischer Ochsen.

In diesem schwankenden und nur allmählichen Entwickeln der Wirtschaftspolitik des immer unbeschränkter monarchischen Territorialstaates tritt uns jenes Element immer ausschlaggebender gegenüber, das als Mittel gedacht, so oft zum Träger der politischen Ideen geworden ist, das bezahlte Berufsbeamtentum. Dieses ist es, das schon im XVI. Jahrhundert namentlich in den größeren Territorien Brandenburg, Österreich, nach dem Muster von Frankreich und Burgund maßgebend funktioniert, mit den Ständen verhandelt, den Landesfürsten in wichtigen Dingen entscheidend berät, und vielfach die Quelle aller wirtschaftspolitischen Maßnahmen und Weisheit wird.

Seine Bedeutung ist heute zumeist noch nicht genügend erforscht. Von dem Ausmaße der Einsicht der Beamten in das immer dichtere Gewebe volkswirtschaftlicher Abhängigkeit hängt damals schon außerordentlich viel und unsomehr ab, je mehr der dualistische Ständestaat von der absoluten Monarchie überwunden wird.

Und es unterliegt keinem Zweifel, daß die Verfassungsverhältnisse sich gründlich verschoben haben. Um die Mitte des XV. Jahrhunderts schrieb Friedrich III. in sein geheimes Tagebuch; »ain jeder Furst der da regiren wil gebaltichlich nach seinem Nuz und Gefalln, der huet sich für Pesamung der Lantschaft und Nobilium«, der Einfluß der Stände ward von ihm voll empfunden. Und in der verneberten Landesordnung für Böhmen von 1627 heißt es schon, daß alles Recht der Gesetzgebung fortan ausschließlich dem König zustehe. Die Sphäre selbständiger staatlicher Wirksamkeit war den Ständen trotz Fortbestehens des Landtags genommen.

Es ist bekannt genug, welche Mühe die Landesherren hatten, den widerspänstigen Adel in den Rahmen der staatlichen Ordnung einzuzwängen, wie lange sie die Agrarreform in Brandenburg, in Österreich vergeblich gegen den Widerstand des Adels durchzusetzen bestrebt waren, in all dem brauchten sie ein Regiment, das bürger- und bauernfreundlich war, ein antifeudales Beamtentum. Es zu schaffen war ein nur allmählich möglicher, aber überall notwendiger staatspolitischer Vorgang von größter wirtschaftlicher Tragweite.

Der englische, französische, deutsche Merkantilismus, wie der jedes anderen Staates, die Schweizer Kantone und die Niederländischen Generalstaaten nicht ausgenommen, waren ein Stück Staatenbildung und Organisation der Volkswirtschaft zugleich und diese vollzog sich überall durch eine mehr oder minder nationale schroff-egoistische Abschließung in der Handelspolitik und es ist ihr Auftreten insoweit eine allem Anschein nach soziologisch notwendige Durchgangsstufe. Mit welchen Erfolgen und zu welchen Zeiten sie sich durchsetzte, das freilich hing von Zufällen, Persönlichkeitswerten (und zwar gerade auch im Beamtentum) und ähnlichen Voraussetzungen ab. Wie der Merkantilismus aber in Ländern mit verschiedenen Staatsformen sich entfaltet, so überlebt er auch innerhalb eines Landes den Verfassungswechsel.

Ja selbst die Motive der Politik haben sich mit dem Übergang der Ständeversammlung zum Absolutismus nicht allzusehr geändert. Im Großen und Ganzen wird Commerzien und Handwerk Sorgfalt und Fürsorge zuteil, weil sie immer mehr wichtige Steuergrundlage sind, und ebenso wird Bevölkerungspolitik mit Auswanderungsverboten

und Einwanderungsbegünstigung großen Teiles getrieben im Hinblick auf militärische (Rekrutierungs)-Interessen.

Es ist klar, daß das Steuermotiv in dem Maß an Kraft gewinnen mußte, als das landesherrliche Recht zu außerordentlicher Besteuerung immer mehr verallgemeinert wurde und diese direkten Steuern gegenüber anderen Einnahmen für den Landesherrn an Bedeutung gewannen.

Aber man glaube nur ja nicht, daß diese Motive in der demokratischen Republik fehlten. Der Züricher Rat z. B. war sich im XVI. Jahrhundert ebenso des Steuerwertes seiner auf Großgrundbesitz-Zertrümmerung und Bauernansiedelung gerichteten Politik wohl bewußt, und 1525 hat er den Bauern die Aufhebung des kleinen Zehnten abgeschlagen, nachdem dieser Staatseinnahme geworden war.

Man würde aber auch, will man dieses Steuermotiv würdigen, unter allen Umständen beachten müssen, daß die Steuerleistung in gewissen Grenzen wenigstens das Staatsgefüge kräftigt, und — so paradox das klingen mag — es hat jedenfalls seine Richtigkeit, daß das Fehlen einer Reichsfinanzwirtschaft mitgewirkt hat, den Zerfall des hl. römischen Reiches deutscher Nation zu erleichtern.

In der weiteren Ausgestaltung und Fortbildung der Wirtschaftspolitik vor allem vom XVIII. Jahrhundert ab, treten in den Vordergrund bestimmte Ideen und Theorien.

Entscheidend wurde, daß die Idee von einem mit dem Menschen geborenen Recht, die sog. Naturrechtslehre, gerade in dem Stadium der Verwaltungsentwicklung die stärkste Verbreitung an den deutschen Universitäten fand (mit Pufendorf, Chr. Thomasius, Chr. Wolff) als von den Beamten des Staates eine durch Universitätsstudien erlangte Bildung verlangt wurde. So wurde der Beamtenstand mit den Ideen des Naturrechts erfüllt. Wie Voltolini kürzlich gezeigt hat, mußte diese naturrechtliche Staatsrechts-Philosophie durch das Medium des Beamtentums im Bereich der Wirtschaftspolitik wirksam werden und die Idee überall, wo ein Beamtentum unter gleichen Verhältnissen tätig war, im Absolutismus wie in der Republik, sich durchsetzen.

Friedrich II. von Preußen, der die doktrinären Anschauungen seines Antimacchiavell als König überwunden hatte, hat es in seinem politischen Testament ausdrücklich als erste Aufgabe des Herrschers

bezeichnet, die Sinnesart des Volkes kennen zu lernen; ihr sollte sich die Verwaltung anbequemen. Ähnlich auch Joseph II. Aber weil er den Doktrinarismus niemals abstreifte, von den Vorstellungen, die er sich vom Volke und dessen Sinnesart gemacht hatte, beherrscht blieb, ist auch seine Verwaltung doktrinär gestaltet. So haben z. B. beide das Feudalwesen aus dem Grunde der natürlichen Gleichheit bekämpft. Sie wollten den Bauern befreit sehen. Aber Friedrich wollte aus militärischen Gründen den Adeligen und weil er ihn für besser gesinnt hielt, geschont wissen. Joseph ist mit ziemlicher Schärfe in den Kampf gegen den Adel eingetreten und hat Adelige ähnlich wie die demokratische Florentiner Verfassung von 1293 strenger behandelt als die Bürgerlichen.

Ein großer Spielraum der Subjektivität in aller Politik zeigt sich in den Wirkungen der Naturrechtslehre ja wohl recht deutlich. Pufendorfs These »salus populi suprema lex esto«! war schön gesagt. Aber was damit gesagt sei, worin das öffentliche Interesse, das gemeine Wohl zu erkennen sei, das hat natürlich keiner der Naturrechtslehrer auch nur für die allerwichtigsten Probleme der Wirtschaftspolitik in ausreichender Weise dargelegt. Und so mußte eben die individuelle Auffassung des Herrschers in der Praxis unvermeidlich sich geltend machen, was die Verschiedenheiten in der Politik Friedrichs II., Josephs II., Leopolds II., genügend erkennen lassen.

Daß eine solche Herrschermeinung auch von völlig anderen wirtschaftspolitischen Grundsätzen ausgehend, als Friedrich und Joseph sie verfolgten nicht nur glanzhaftes sondern wahrhaft tüchtiges bewirken und leisten konnte, hat vielleicht kein Herrscher des aufgeklärten Absolutismus so erfolgreich gezeigt, als Josephs II. Nachfolger, Leopold II., vor allem in Toscana, jenem Land der Sekundogenitur, das er in trostlosem Zustande betrat und in dem er die Macht der Geistlichkeit und der Autokratie erst brechen mußte, um die des Staates segensreich zur Geltung zu bringen. Er hat hoch einflußreich regiert, aber die bald verhaßte Vielregiererei des Polizeistaates, die sich für den Absolutismus aus den Naturrechtsideen ableiten ließ, und abgeleitet wurde, hat er nicht getrieben.

Das Entscheidende für die Würdigung dieser so gar nicht einheitlichen Wirtschaftspolitik des Absolutismus ist aber nicht der Weg, sondern das Ziel: die Verfolgung des gemeinen Wohles, die *salus populi*. Das Gewand, in dem die Arbeit der Staatsgewalt zum Zweck des gemeinen Wohles einhergeht, hat sich seither oft geändert, aber jenes Ziel, das man damals bewußter zu erfassen begann, konnte nicht mehr wesentlich und in der Hauptsache nur vorübergehend verrückt werden.

Man könnte vermuten, daß mit fortschreitender Ausreifung der Staatsformen, mit zunehmender Verfeinerung d. h. schärferer Formulierung der Verfassungsnormen auch ihre Tragweite für die wirtschaftliche Politik eindeutiger und schärfer differenziert wurde. Aber nichts von dem läßt sich mit annähernd stichhaltigen Gründen behaupten. Die Politik der modernen Großstaaten auf dem Gebiet des Wirtschaftslebens ist in den Republiken wie in den parlamentarischen oder den konstitutionellen Staatskörpern in geradezu gleichen Richtungen gegangen. Wir können das nicht ausführen. Nur einzelne Hinweise seien gestattet, daß Produzentenschutz die allenthalben herrschende Divise ist und daß die nach der Staatsform der Demokratie am nächsten stehenden Staaten in der Bekämpfung der Sonderinteressenpolitik bisher gewiß keinen Vorsprung aufzuweisen vermögen.

Es ist jedenfalls nicht zu übersehen, daß in dem Streben die nationale Industrie durch Zölle zu schützen die Republik Frankreich, die Vereinigten Staaten und die Republik des australischen Commonwealth den konstitutionellen Staaten nichts nachgeben, daß Frankreich bekanntlich einen hohen Agrarschutz hat.

Es kann nicht gleichgültig sein, daß in der republikanischen Schweiz die sozialpolitische Entwicklung bis zur Sozialversicherung recht mühsam vor sich ging und daß nach dem Urteil maßgebender Kenner der Verhältnisse, dort der umständliche demokratische Apparat und der Widerstand gegen den Zentralismus das Hemmnis gegen eine großzügige Sozialpolitik sind.

Es kann auch doch wohl nicht der demokratischeren Staatsform zugeschrieben werden, daß man in der Nordamerikanischen Union freilich himmelweit von Staatssozialismus entfernt ist, daß aber dort

Arbeitsverhältnisse in der Industrie und im Bergbau bestehen, die in Deutschland z. B. einfach unmöglich sind, daß dort die Trustgesetzgebung sich in ihrer bisherigen Durchführung als lästige Schikane gegen die Finanzmagnaten einschätzen läßt, wirklich als nicht viel mehr, während der preußische Staat in wahrscheinlich richtiger Erkenntnis der Sachlage Rheinschiffahrts-Gesellschaften durch Aktienkauf zu beherrschen sucht, um seinen Bergwerkbesitz als wirkliches Bollwerk gegen zu weitgehende Kartellierungs- und Vertrustungsideen der geistvollsten Großkapitalisten auf dem Kohlen- und Schiffahrtsmarkte einzusetzen zu können.

Die Eindrücke, die wir aus der Welt der Tatsachen gewinnen können, sind alles in allem für unser Problem überwiegend negativ. Ist in der Antike ein Unterschied der Wirtschaftspolitik nach der Staatsform zu erkennen, so schwächt sich die Bedeutung eines solchen kausalen Zusammenhanges jedenfalls mit fortschreitender Vergesellschaftung immer mehr ab.

Jede ökonomische Entwicklungsstufe läßt in den verschiedenen Stadien ihrer Ausreifung die Zweckmäßigkeit gewisser wirtschaftspolitischen Tendenzen erkennen, die da im Rahmen der allerverschiedensten Verfassungen doch merkwürdig gleichmäßig vertreten werden. Festzustellen ist nur auch, daß gewisse durch die Wirtschaftsorganisation gegebene Aufgaben der Politik jeweils einmal stärkeren Zentralismus, einmal stärkere Autonomie der Teile und damit auch ein demokratischeres Gefüge zweckmäßig erscheinen lassen.

Immer muß natürlich bei diesen Regelmäßigkeiten mit Singularitäten durch Persönlichkeitseinflüsse gerechnet werden.

Ist aber eine Regulierung des Verkehrs für ein stärker verkehrsmäßig durchsetztes Wirtschaftsleben vor allem in der autonomen Stadt ausgebildet worden und hat erst dann der weitere soziale Körper, der Staat, diese Wirtschaftsordnung durch eine neuere, umfassendere, neuartig organische ersetzt, so haben wir darin nichts anderes als eine natürliche Gesetzmäßigkeit der Entwicklung zu erfassen: wo und sobald die Menschheit in ihren Siedelungen sich verdichtet und wo damit auch ihre wirtschaftlichen Abhängigkeiten und Beziehungen zu höherer Intensität sich steigern, stellt sich immer wieder stufenweise

das Bedürfnis ein, die Beziehungen einmal in einem engeren Rahmen sich konsolidieren zu lassen und sie dementsprechend zu regeln.

Wirtschaftspolitik ist, in großen Zeiträumen betrachtet, Ordnungsarbeit geworden. Zu dieser zwingt, wie zu allen Energiesteigerungen die Verdichtung der Bevölkerung und die Reichtumsteigerung. Daraus ergeben sich immer wieder völlig veränderte Aufgaben, die mit jeder neuartigen Struktur des Wirtschaftslebens für die Wirtschaftspolitik fühlbar werden, sie sind einmal gegeben eben in den zunehmenden Massen der Menschen und des Kapitals, weiters mit dem technischen Moment der immensen Steigerung der Produktivität menschlicher Arbeit und gewiß nicht in letzter Linie mit dem ideologischen Moment einer Tendenz zur nationalen Staatenbildung mit dem Verlangen nach nationalwirtschaftlicher Autarkie. Mit der enormen Komplizierung des Wirtschaftslebens ist das Schwergewicht der Wirtschaftspolitik immer mehr in den Verwaltungsapparat und damit ins Beamtentum verlegt worden, das in absoluter Objektivität nüchtern, in Kenntnis und unter Beachtung der soziologischen Gesetzmäßigkeiten als der verlässlichste Wahrer von neutralen Volkswohlfahrts-Interessen gedacht ist.

Denn in dem Maße als der Wirkungswert wirtschaftlicher Maßnahmen in den feinsten Details der Gesetze und der scharfsinnigen Durchführung liegt, verliert die dem Naturrechtsideal entsprechende Methode der Abstimmung ganzer Volksmassen, das Referendum, das ja in Wirtschaftsdingen nur mehr über die allgemeinsten Fragen gestellt werden kann, seine Verwendbarkeit, wie sehr auch immerhin die Mitarbeit des gesamten Volkes an dem ökonomischen Schicksal anzustreben ist.

Die Wirtschaftspolitik kann sich eben nicht mehr in einfachen Verbotsnormen bewegen, das positive Schaffen des modernen Kulturstaates muß sich unablässig erweitern und intensivieren, vor allem auf dem Gebiete der Hebung der produktiven Leistungsfähigkeit durch Hebung des intellektuellen Niveaus der Bevölkerung. Es gilt die Entwicklungsmöglichkeit und das Aufsteigen der Begabten zu sichern, für das wirtschaftliche Getriebe wie für die Verwaltung. Denn

gerade hier auch handelt es sich um Persönlichkeitswerte: Kenntnisse und Überzeugungstreue.

Niemals zu vergessen ist dabei, daß es auch in der Wirtschaftspolitik zu Konflikten zwischen Gegenwartsforderungen mit der Bedachtnahme auf Zukunftsprobleme kommen kann. Auf der einen Seite steht das Wort des Goethe dem idealisierten Macchiavell von Margarete von Parma sagen läßt: »Wer handelt muß fürs nächste sorgen« und es ist das der Mahnruf, der sich da wie dort im konservativsten wie im radikalsten Lager gegen die doktrinären und Prinzipienreiter erhebt. Auf der anderen Seite ist es die schwierigste Aufgabe, die Konstellationen künftiger Tage bei allen Gegenwartsentscheidungen im Auge zu behalten und den Zusammenhang der Entscheidungen von heute mit den treibenden Kräften, die das Morgen zeugen, richtig zu erfassen. Das kann wegen der erforderlichen Kenntnisse leider immer nur eine Sache der Wenigen sein.

Wir bestreiten also aus sachlichen Gründen, daß die Staatsform die Wirtschaftspolitik maßgebend bestimmen müsse. Wenn die Parteien, welche Verfassungsideale verfolgen, glauben, daß mit ihrem politischen Sieg eine bestimmte andere Wirtschaftspolitik einsetzen werde, so vermag sich die wissenschaftliche Betrachtung mit dem Satz abzufinden:

a posse ad esse non valet conclusio,

denn das wirtschaftliche Sein ist zwingender als das ideelle Können.

Ideale und von diesen aus, ohne daß sich die Träger dessen vollbewußt sind, Werturteile, gerade über ökonomische Zusammenhänge, Dogmen, Glaubensenergien herrschen über die Menschen als Anhänger jeder politischen Richtung. Freisinnig und konservativ, die beiden lassen sich nach allem Gewesenen und nach allem gegenwärtig sich gestaltenden, wissenschaftlich nicht so eindeutig fassen, daß man sagen dürfte, dies ist eine grundsätzlich konservative, jenes eine naturgemäß freisinnige Forderung. Die Verhältnisse machen sie erst dazu und die verfassungspolitischen Ideale ihrer Träger.

Die Schwierigkeit liegt eben darin, daß das letzte Ziel, das Wohl des Volkes, wissenschaftlich nicht eindeutig zu fassen ist. Man

mag immerhin annehmen, daß der Inhalt des Prinzips *salus populi suprema lex* immer allgemeiner nur im Rahmen des Kantischen Sittengesetzes verstanden wird, daß der Mensch in einem sozialen Ganzen nicht bloß Mittel, sondern auch zugleich Zweck sein soll, daß insofern das Ziel der Wirtschaftspolitik eben so übereinstimmend der Sicherung und Steigerung des Realeinkommens der Bevölkerungsmasse gilt. Man mag glauben, daß Rückkehr zu Konsumentenschutz die nächste Phase der Wirtschaftspolitik sein wird.

Wir laufen aber Gefahr mit solchen Prognosen vom sicheren Boden der Wissenschaft auf das Gebiet der Hoffnungen und Wünsche, der Politik zu geraten. Wissenschaftlich scheint uns nur die Erkenntnis, daß allenthalben nach ihrem geschichtlichen Werdegang zu schließen, die Wirtschaftspolitik der Staatsgewalt unabhängig von der Staatsform immer neutraler geworden ist d. h. aktiver im Sinne einer Wahrung der Gemein- und Gesamtinteressen, bewußter zurückweisend die immer wieder da und dort aufkommenden Sonderinteressen.

Ich knüpfe an meine Ausführungen an, indem ich mich an Sie meine jungen Kommilitonen besonders wende. Sie sind hierher gekommen um aus den Kulturleistungen eines modernen Staates Nutzen zu ziehen, der Ihnen, aber auch der wirtschaftlichen Entwicklung zugute kommen soll. Dieses Staatswesen, dem so viele von Ihnen als Staatsbürger anzugehören das Glück haben, bietet mehr als viele andere in seiner heutigen Gestalt und seinem Wirken ein Produkt weisester Wirtschaftspolitik von langen Zeiten her.

Konrad von Zähringen hat beispielgebend für andere deutsche Fürsten die Verhältnisse durchschauend dem Lande den Segen weitgehender städtischer Autonomie zuteil werden lassen, Markgraf Christoph hat mit fester Hand die Gestaltung des Territorialstaates im XV. Jahrhundert wirtschaftspolitisch in Angriff genommen, den Absolutismus hat das Land unter der Regierung eines Fürsten erlebt, dessen Programm gelautet: »Es muß ein unumstößlicher Grund-

satz bei unseren Nachkommen bleiben, daß das Glück des Regenten von der Wohlfahrt seines Landes unzertrennlich ist«, und die Verfassungs- und Verwaltungsgesetzgebung Badens im letzten Saeculum endlich steht voll im Zeichen dieses Wortes Karl Friedrichs von 1772.

Was dieser hervorragende Regent und Mensch ausgesprochen und befolgt hat, gilt übertragen für den Mikrokosmos jedes Berufslebens.

Sie meine lieben Kommilitonen sollen das Leben nicht nüchterner auffassen, als notwendig ist, sie sollen sich für Partei-Ideale begeistern aber in Ihrem Handeln die Grenzen für Interessenverfolgung wie für Ideale darin festhalten, daß wir das Höchste immer dann leisten, wenn wir als Glieder eines gesellschaftlichen Ganzen mit diesem und für dieses schaffen wollen, mit gleichen Zielen wie die autoritäre Wirtschaftspolitik.

Das erheischt Selbstverleugnung und Pflichtgefühl. Möge es Ihnen von Vorbedeutung sein, daß Sie einen Teil Ihrer wertvollsten Entwicklungsepoche in einem Staatswesen verbringen, dessen Herrscher von diesen höchsten Tugenden, welche soziale Beziehungen entwickelt haben, erfüllt waren und in denen als leuchtendes Beispiel Ihnen wie uns allen voranschreitet unser allergnädigster Herr, dem wir unsere Liebe, Dankbarkeit und Hingebung erneut zum Ausdruck bringen, indem wir rufen:

Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich II. von Baden

Hoch! Hoch! Hoch!